

Prof. Dr. Horst Fischer
Bei Nachfragen:
Horst.Fischer@ruhr-uni-bochum.de
00492343227934

V. Clarke

Sprecherin des Pentagon am 11.10.2001: „As the secretary said just a little while ago out there, we want to make clear that our targets are military targets. They are specifically selected to minimize collateral damage. Unlike the actions of the terrorists, who killed thousands of people from countries around the world just a few weeks ago, we do not target innocent civilians, nor will we. The types of targets we attacked are troop training facilities, military garrisons, military vehicle repair facilities.“

George W. Bush

in seiner Rede an die Nation vom 7.10.2001: „On my orders, the United States military has begun strikes against al Qaeda terrorist training camps and military installations of the Taliban regime in Afghanistan. These carefully targeted actions are designed to disrupt the use of Afghanistan as a terrorist base of operations, and to attack the military capability of the Taliban regime.“

Wichtige links:

[UN-Seite mit den wichtigsten Dokumenten zum Terrorismus.](#)
[Seite des state department on terrorism.](#)
[Seite des Pentagon mit den wichtigsten Erklärungen zu den Angriffen.](#)

Krieg in Afghanistan:

Vereinbarung über anwendbares Recht notwendig?

Die Luftangriffe auf Afghanistan und der mögliche Einsatz von Bodentruppen gegen die Taliban haben die Frage aufgeworfen, welches Recht auf die militärischen Operationen anwendbar ist, insbesondere nachdem sie u. a. als Antwort auf die terroristische Angriffe gegen New York/Washington am 11.9.2001 angekündigt worden waren. Die Beantwortung dieser Frage ist sowohl von Bedeutung für die Durchführung der Luftangriffe als auch für die Behandlung der beteiligten Soldaten und der unbeteiligten Zivilisten bei und nach Gefechten innerhalb Afghanistans. Welche Objekte rechtmäßig angegriffen werden dürfen und welche Behandlung den Kämpfenden bei Gefangennahme gewährt werden muss, ist vom anwendbaren Recht abhängig.

Die beteiligten Parteien haben, soweit ersichtlich, zu dieser Frage keine speziellen Stellungnahmen abgegeben. Die vorliegenden Äußerungen lassen jedoch erkennen, dass die Parteien von rechtlichen Restriktionen für die erste Phase der Angriffe ausgehen, die aus dem humanitären Völkerrecht und nicht aus dem internationalen Polizeirecht herzuleiten sind. Die Feststellung der USA, nur militärische Objekte anzugreifen, zählt dazu ebenso wie die Behauptung angeblicher ziviler Opfer durch die Taliban-Vertreter. Angesichts des Einsatzes erheblicher und typischer militärischer Mittel wie Raketen und Kampfbomber läßt sich kaum die These aufrechterhalten, bei den Kampfhandlungen gehe es um eine Polizeiaktion, die nach den Grundlagen des internationalen Polizeirechts durchgeführt wird. Die Resolutionen 1368 und 1373 des UN-Sicherheitsrates statten die Beteiligten auch nicht mit speziellen Befugnissen aus, die eine solche These stützen könnten.

Würde man die Taliban als die Regierung Afghanistans ansehen, wären die zwischen den Konfliktparteien geltenden relevanten Verträge und das anwendbare Gewohnheitsrecht Grundlage für die Beurteilung der Kampfhandlungen. Dazu zählen u. a. die Genfer Abkommen von 1949, nicht aber das Zusatzprotokoll I von 1977. Mit guten Gründen kann man aber auch davon ausgehen, dass es den Taliban an der Regierungsqualität mangelt und somit eine Anwendbarkeit der Verträge ausscheidet. Eine spezielle Vereinbarung der Parteien über das anwendbare Recht, wie sie in anderen Konflikten abgeschlossen worden war, ist bisher nicht diskutiert worden. Angesichts der militärischen Organisation der Taliban und der von ihnen ausgeübten Kontrolle in Teilen Afghanistans sind aber diejenigen gewohnheitsrechtlichen Normen anwendbar, die heute nach allgemeiner Überzeugung identisch für alle Arten von bewaffneten Konflikten gelten. Dazu zählen alle Vorschriften zum Schutz der Nichtkämpfenden, wie etwa die Beschränkungen des Einsatzes bestimmter unterschiedslos wirkender Waffen, die Beschränkung der Angriffe auf militärische Objekte oder besondere Verbote von direkten Angriffen gegen Zivilisten oder besondere Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung von Bedeutung sind. Auch die Grundregeln zum Schutz der Kämpfenden bei Verwundung und Gefangennahme sind identisch. Dagegen sind entscheidende Fragen wie z. B. ob jedes Objekt, das der Unterstützung der Al Qaida dient, per se ein legitimes Ziel ist, bisher nicht hinreichend diskutiert worden. Zukünftige Terrorangriffe der Al Qaida gegen Bürger und Institutionen der USA fallen auch weiterhin nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften des humanitären Völkerrechts, und zwar solange wie die Taliban solche Akte nicht als Kriegshandlungen zu ihren eigenen Handlungen machen, und sie damit jede, auch die strafrechtliche Verantwortung im Sinne des humanitären Völkerrechts übernehmen. Zum Schutz aller Opfer ist es trotz der erwähnten Defizite in der Diskussion notwendig, dass die Konfliktparteien die Anwendung des Rechts für den internationalen bewaffneten Konflikt auf den Krieg in Afghanistan bekräftigen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33-Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef.: 0049234/3227366; Fax: 0049234/3214208

<http://www.ifhv.de>

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.